



Brüssel, den 14. Dezember 2017  
(OR. en)

15074/17

CSC 283  
CSCI 70

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
vom 13. Dezember 2017  
Betr.: Europäischer Gerichtshof - Bestimmung der Gleichwertigkeit der  
Sicherheitsstandards für den Schutz von EU-Verschlusssachen

---

1. Die Sicherheitsvorschriften des Gerichts<sup>1</sup> und die Sicherheitsvorschriften des Gerichtshofs<sup>2</sup> wurden am 14. September 2016 bzw. am 20. September 2016 angenommen und traten jeweils am 25. Dezember 2016 in Kraft.
2. Bei der Ausarbeitung seiner Sicherheitsvorschriften hat der Gerichtshof der Europäischen Union sich aktiv um die beratende Unterstützung durch den Sicherheitsausschuss des Rates in Fragen der Sicherheit bemüht. Der Ausschuss hat den Entwurf der Vorschriften mehrfach geprüft und seine Empfehlungen an den Gerichtshof weitergeleitet, der sie in seinen überarbeiteten Dokumenten berücksichtigt hat. Der Gerichtshof hat zudem die zuständigen Experten des Generalsekretariats des Rates um technische Beratung bei der Ausarbeitung seiner detaillierteren technischen Anleitungen für die Umsetzung der Sicherheitsvorschriften ersucht.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2016/2387 des Gerichts vom 14. September 2016 über die Sicherheitsvorschriften für Auskünfte oder Unterlagen, die nach Artikel 105 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verfahrensordnung vorgelegt werden (ABl. L 355 vom 24.12.2016, S. 18).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2016/2386 des Gerichtshofs vom 20. September 2016 über die Sicherheitsvorschriften für Auskünfte oder Unterlagen, die nach Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichts vor diesem vorgelegt werden (ABl. L 355 vom 24.12.2016, S. 5).

3. Am 25. Oktober 2016 besuchten die Mitglieder des Sicherheitsausschusses des Rates die Räumlichkeiten des Gerichtshofs in Luxemburg und erhielten einen Überblick über die Vorbereitungen des Gerichtshofs für den Umgang mit EU-VS. Es wurde festgestellt, dass in den Räumlichkeiten alle erforderlichen physischen Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind.
4. In der Sitzung des Sicherheitsausschusses des Rates vom 8. Juni 2017 hielt ein Vertreter des Gerichtshofs einen Vortrag über die Dokumente des Hofes, in denen der Schutz von Verschlusssachen geregelt ist. Diese Dokumente wurden anschließend dem Ausschuss zur Prüfung zur Verfügung gestellt.
5. Am 11. Dezember 2017 ist der Sicherheitsausschuss des Rates zu dem Schluss gelangt, dass die vom Gerichtshof erlassenen Vorschriften und Verfahren sowie die von ihm eingeführten Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen den Mindestanforderungen für den Schutz von Verschlusssachen in Papierform bis zum Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET genügen, und dass es zweckmäßig wäre zu bestätigen, dass die eingeführten Maßnahmen angemessen sind, um einen Schutz von EU-VS in den Räumlichkeiten des Gerichtshofs zu gewährleisten, der dem nach den Sicherheitsvorschriften des Rates erforderlichen Schutz entspricht<sup>3</sup>.
6. Daher wird der Rat vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV ersucht festzustellen, dass Gleichwertigkeit in Bezug auf den Schutz von EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET in Papierform in den Räumlichkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Union in Luxemburg besteht.

---

<sup>3</sup> Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).